

## HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUR UMSETZBARKEIT EINES „DEUTSCHLANDTICKET STUDI“ IM VOLLOLIDARMODELL

### Einleitung

Im Verlaufe dieses Dokuments möchten wir einige Ressourcen, die sich mit rechtlichen Fragen der Machbarkeit eines DeutschlandTicket Studi im Vollsollidarmodell auseinandersetzen, verlinken und die relevantesten Absätze der Paragraphen kurz wiedergeben. Dies ermöglicht euch einen Einblick in die Umsetzbarkeit des Vorhabens. Besonders relevante Stellen werden jeweils fett markiert.

⚠ Wir sind allerdings keine Anwälte und haben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit oder korrekte Auslegung! Diese Informationen sollen euch lediglich als Einstiegspunkt in weitere Recherchen dienen.

### Auszüge aus dem „Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg“ (Landeshochschulgesetz – LHG)

Das Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg findet ihr [hier](#).

#### § 65 (Studierendenschaft) Absatz (2)

Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben,
6. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
7. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

#### § 65a (Organisation der Studierendenschaft; Beiträge) Absatz (5)

[ ... ] In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge zu regeln; die Beitragsordnung wird als Satzung erlassen. **Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.** Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen. Die Hochschule kann aufgrund einer Vereinbarung mit der Studierendenschaft für diese in deren Namen die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte nach den Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erledigen. **Die Vereinbarung kann vorsehen, dass die Studierendenschaft hierfür einen Finanzierungsbeitrag leistet.**

#### § 65b (Haushalt der Studierendenschaft; Aufsicht) Absätze (4), (5), (6)

##### **Absatz (4)**

**Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen.** Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.

**Absatz (5)**

Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, **insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in § 65 Absätze 2 bis 4 genannten Aufgaben verwenden**, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden **Schaden zu ersetzen**. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG und § 48 BeamStG entsprechend.

**Absatz (6)**

Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats der Hochschule. Für die **Rechtsaufsicht** gelten § 67 Absatz 1 und § 68 Absätze 1, 3 und 4 entsprechend; die Aufgabe des Wissenschaftsministeriums **übernimmt das Rektorat der Hochschule. Die Satzungen und der Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung des Rektorats der Hochschule**. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung oder der Haushaltsplan **rechtswidrig** ist. An der DHBW kann das Rektorat die Rechtsaufsicht über die Studierendenvertretung nach § 65 a Absatz 4 Satz 4 generell oder im Einzelfall auf die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie übertragen.

## Auszüge aus der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO)

Die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg findet ihr [hier](#).

### § 106 (Haushaltsplan) Absatz (1)

Das zur Geschäftsführung berufene Organ einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts hat vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan festzustellen. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. **In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der juristischen Person notwendig sind.**

### § 108 (Genehmigung des Haushaltsplans)

Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge bedürfen bei landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Genehmigung des zuständigen Ministeriums. Die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge bedarf außerdem der Genehmigung des Finanzministeriums. Der Haushaltsplan und der Beschluss über die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge sind dem zuständigen Ministerium spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Der Haushaltsplan und der Beschluss können nur gleichzeitig in Kraft treten.